

## Eventmanagement: Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Grenzüberschreitend bedeutet, wenn ein physischer Grenzübertritt stattfindet, die Arbeit selbständig (ohne Mitarbeiter:innen) von einem/ einer EU-Bürger:in gelegentlich und vorübergehend (ohne Niederlassung) in Deutschland oder Schweiz ausgeführt wird. Sollten jemals Mitarbeiter:innen mitgenommen (= entsendet) werden, so müssten weitere Voraussetzungen berücksichtigt werden.

### **DEUTSCHLAND:**

Da es sich bei dem Gewerbe (Werbeagentur, Eventmanagement) nicht um ein anzeigepflichtiges Gewerbe handelt, muss keine Dienstleistungsanzeige erbracht werden.

Die Dokumentationspflicht ist einzuhalten. Das heißt, dass in Deutschland folgende Dokumente mitgeführt werden müssen:

- A1-Formular (erhältlich bei der Sozialversicherung; Achtung: abgestempelt und unterzeichnet von der Sozialversicherung, Jahresbewilligung möglich)
- Lichtbildausweis
- Gewerbeberechtigung
- Auftragsbestätigung

### **SCHWEIZ:**

**Ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Arbeitstagen** pro Kalenderjahr besteht eine Meldepflicht, das heißt, dass die ersten 8 Tage in der Schweiz aufgrund des Gewerbes melde- und bewilligungsfrei gearbeitet werden kann. Meldung ab dem 9. Tag unter Einhaltung einer Voranmeldefrist von **8 Tagen vor Aufnahme** der grenzüberschreitenden Dienstleistung über das online-Meldeverfahren. Es bestehen Ausnahmen der Meldefrist von 8 Tagen vor Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistung, dies bei Folgeaufträgen, Meldung von Zusatz- oder Ersatzpersonen, Terminverschiebung oder Verlängerung eines gemeldeten Einsatzes, Ausfällen.

Es kann **maximal 90 Tage** pro Kalenderjahr in der Schweiz gearbeitet (= ein Auftrag ausgeführt) werden. Es kann ein Antrag auf Verlängerung von 30 Tagen erfolgen. Für diese Verlängerung gibt es **keinen Rechtsanspruch**, der Antrag sollte gut begründet bei der zuständigen Behörde eingebracht werden.

Die Dokumentationspflicht ist unbedingt einzuhalten. Das heißt, dass in der Schweiz folgende Dokumente mitgeführt werden müssen:

- Ausdruck der Meldebestätigung (ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Tagen, bis dahin Zeitaufzeichnungen der einzelnen Einsätze)
- Formular A1 (von Sozialversicherung abgestempelt und unterzeichnet)
- Lichtbildausweis
- Auftragsbestätigung (Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber bzw. Besteller, wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers/Bestellers – kann auch eine Mail sein)

Alle Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz/ in Liechtenstein erbringen und im In – und Ausland (= weltweit!) pro Jahr mind. CHF 100.000.- Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, sind obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Folge: Schweizer Steuernummer + Fiskalvertreter mit Sitz in der Schweiz notwendig. Ab einem weltweiten Umsatz von CHF 100.000.- kommt es also darauf an, welche Arten von Leistungen in der Schweiz angeboten werden.

Mag. Katharina Schischkoff  
Außenwirtschaft | Enterprise Europe Network  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch  
T 05522 305 253 | F 05522 305 104  
E [schischkoff.katharina@wkv.at](mailto:schischkoff.katharina@wkv.at)  
W [wko.at/aussenwirtschaft](http://wko.at/aussenwirtschaft) | [een.at](http://een.at)